



Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität (Elektrizitätsversorgungsverordnung)

(vom **xx.xx.xxxx**)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:
xx.xx.xxxx

Stand:
xx.xx.2025

SR **xxx**

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	Art. 1 Gegenstand.....	3
	Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität	3
II.	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG.....	3
	Art. 3 Erschliessung und Anschlusspflicht.....	3
	Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses	3
	Art. 5 Durchleitungs- und Zutrittsrechte	4
	Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen	4
	Art. 7 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Werke Fällanden AG.....	4
	Art. 8 Messwesen.....	5
III.	KUNDENVERHÄLTNIS UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN.....	6
	Art. 9 Rechtsverhältnisse	6
	Art. 10 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses.	6
	Art. 11 Melde- und Auskunftspflicht	6
	Art. 12 Datenschutz	7
	Art. 13 Haftung	7
IV.	GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN	8
	Art. 14 Netzanschluss und Stromlieferung	8
	Art. 15 Rechnungsstellung	8
	Art. 16 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug.....	9
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Art. 17 Übergangsbestimmungen	9
	Art. 18 Änderungen	9
	Art. 19 Inkrafttreten	9

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015, Art. 13 Ziff. 3a und 4 sowie Art. 59a der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 sowie Art. 3, 6 und 7 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx, beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der Werke Fällanden AG, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.

Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität

¹ Die Versorgung mit Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Fällanden. Sie ist gemäss der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx der Werke Fällanden AG zugewiesen.

² Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Werke Fällanden AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu erlassen. Die Werke Fällanden AG publiziert neue Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fällanden.

II. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Art. 3 Erschliessung und Anschlusspflicht

Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die Werke Fällanden AG hat in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:

- a) alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone;
- b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone;
- c) alle Elektrizitätserzeuger.

Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses

¹ Die Werke Fällanden AG bestimmt die Anschlussart, die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Verknüpfungspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

² Ab einer Anschlussleistung von 400 kW erfolgt in der Regel ein Anschluss auf Netzebene 5. Ein Anschluss auf Netzebene 7 wird in diesen Fällen nur dann angeordnet, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint. Bei einer Anschlussleistung unter 400 kW kann die Werke Fällanden AG auf Antrag den Anschluss auf Netzebene 5 bewilligen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint. Die Werke Fällanden AG berücksichtigt bei ihren Entscheiden die branchenübliche Praxis.

³ Die Werke Fällanden AG erstellt pro Grundstück oder pro wirtschaftlich oder baulich zusammenhängendem Gebäudekomplex grundsätzlich nur einen Netzanschluss. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden.

⁴ Netzanschlüsse dürfen nur von der Werke Fällanden AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 5 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte erteilen der Werke Fällanden AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Werke Fällanden AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Transformationsstation und Verteilkabine) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Werke Fällanden AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Werke Fällanden AG.

⁵ Die Werke Fällanden AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Werke Fällanden AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Werke Fällanden AG über die Lage der Kabelleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Werke Fällanden AG nötig, so kann sie den die Massnahmen verursachenden Personen einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Werke Fällanden AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

Art. 7 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Werke Fällanden AG

¹ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunkts, den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Stromlieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

a) das Verteilnetz der Werke Fällanden AG unbefugt nutzt;

- b) in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;
- c) Änderungen an seinen Installationen, seinem Netzanschluss oder anderen elektrischen Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören;
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen, Anlagen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

² Die Werke Fällanden AG ist weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Stromlieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen, namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Naturereignissen wie Feuer, Wasser, Blitz, Windfall, Eisgang, Schneedruck oder Erdbeben;
- c) Vorkommnissen wie Explosionen, Netzstörungen, Netzüberlastungen oder Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- d) Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z. B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- f) hoheitlich angeordneten Massnahmen;
- g) Energieknappheit.

³ Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Werke Fällanden AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 8 Messwesen

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Werke Fällanden AG zuständig.

² Für die Feststellung des Strombezugs, der Stromeinspeisung und der Leistung gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Werke Fällanden AG. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Werke Fällanden AG.

³ Die Kundinnen und Kunden stellen der Werke Fällanden AG kostenlos den erforderlichen Platz samt den für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen zur Verfügung.

⁴ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werke Fällanden AG oder von ihr beauftragte Dritte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Werke Fällanden AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Werke Fällanden AG zu melden.

⁵ Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Werke Fällanden AG den Strombezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Werke Fällanden AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt, wer durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. KUNDENVERHÄLTNIS UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 9 Rechtsverhältnisse

¹ Das Verhältnis zwischen der Werke Fällanden AG und den Kundinnen und Kunden beim Netzanschluss und bei der Netznutzung ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Das Verhältnis zwischen der Werke Fällanden AG und den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bei der Stromlieferung in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur.

³ Das Verhältnis zwischen der Werke Fällanden AG und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.

⁴ Die Werke Fällanden AG handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.

Art. 10 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses

¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:

- a) Netznutzerin oder Netznutzer ist, wer das Verteilnetz der Werke Fällanden AG nutzt, um Strom durchzuleiten, einzuspeisen oder auszuspeisen, namentlich:
 - 1. Kundinnen und Kunden, die Strom für den eigenen Verbrauch im Rahmen der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastuktur der Werke Fällanden AG in Anspruch nehmen (feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 - 2. Kundinnen und Kunden, die Strom ausserhalb der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz von der Werke Fällanden AG oder einem Dritten beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastuktur der Werke Fällanden AG in Anspruch nehmen (freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 - 3. Erzeugerinnen und Erzeuger von Strom, deren Anlage in die Verteilnetzinfrastuktur der Werke Fällanden AG einspeist (Produzentinnen und Produzenten).
- b) Netzanschlussnehmerin oder Netzanschlussnehmer ist, wer eine Anlage zur Stromeinspeisung oder Stromausspeisung an das Verteilnetz anschliessen lässt, in der Regel die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber.

² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Verteilnetz, mit dem Strombezug oder mit der Stromeinspeisung. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 11 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Kundinnen und Kunden melden der Werke Fällanden AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Strombezugs- oder Stromeinspeiseverhaltens oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Auszug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel. Die Werke Fällanden AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werke Fällanden AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend die Installations- und Zutrittssituation.

³ Die Werke Fällanden AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴ Die freien Endverbraucherinnen und Endverbraucher informieren die Werke Fällanden AG über die Laufzeit ihrer Stromlieferverträge. Sie sind dafür besorgt, rechtzeitig den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Vertrag abzuschliessen.

⁵ Die Werke Fällanden AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 12 Datenschutz

¹ Die Werke Fällanden AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

² Die Werke Fällanden AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 13 Haftung

¹ Die Haftung der Werke Fällanden AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Werke Fällanden AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten oder geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Stromabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Werke Fällanden AG gegenüber für jeden verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Verteilernetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die Einrichtungen, Anlagen oder Geräte der Werke Fällanden AG beschädigen.

IV. GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN

Art. 14 Netzanschluss und Stromlieferung

¹ Die Werke Fällanden AG erhebt:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge);
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt);
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

² Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Werke Fällanden AG legt die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Abs. 1 lit. a richtet sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festsetzung der Netzkostenbeiträge ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren. Die Bemessung der wiederkehrenden Gebühren für Netznutzung und Stromlieferung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

⁴ Die Werke Fällanden AG hat für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 lit. f EG zum ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

⁵ Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die Werke Fällanden AG mit Ersatzenergie versorgt. Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen.

⁶ Die Werke Fällanden AG kann für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erheben.

⁷ Die Werke Fällanden AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder ihre oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

Art. 15 Rechnungsstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Werke Fällanden AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ War die Ablesung eines Zählerstands wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Werke Fällanden AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴ Die Werke Fällanden AG kann weitere Aspekte der Rechnungsstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 16 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Werke Fällanden AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist;
- d) die Stromlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Werke Fällanden AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 18 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per **xx.xx.xxxx** in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 14. Juni 2017, das Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung Fällanden vom 2. Mai 2017 sowie Art. 65 der Gebührenverordnung vom 15. Juni 2022 aufgehoben.

Genehmigung der Baudirektion

Die vorstehende Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität wurde an der Urnenabstimmung vom **xx.xx.xxxx** angenommen.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am genehmigt.

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Datum
1.0	Erlass Verordnung	Alle	xx.xx.xxxx (Urne)